

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlag: J. F. J. J. Nr. 2953.

No. 71.

Samstag, den 5. September.

1903.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 18., 19., 20., 22. und 23. Mai, 5., 6., 29. und 30. Juni, 31. August, 1., 2., 4., 5., 14. bis 19. September, für Kinder aus infizierten Häusern am 28. und 29. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus infizierten Häusern ist der Termin auf den 30. Sept., nachmittags 5 Uhr, angelegt.

Der Eintrag zum Impfprotokoll erfolgt durch das Vorzimmer gegenüber dem Hotel „Zur grünen Eiche“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfprotokoll vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impfprotokoll entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder beim Warten pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1902 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgeblieben oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfprotokoll zu entziehen ist.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Erstimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem anstehende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Keuchstuss, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausstreuen, Kratzen und vor Verunreinigung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krohn) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Keimkeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen berührten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Bläschen zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekühltem Wasser anzuwenden; wenn die Bläschen sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfprotokoll gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem anstehende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Keuchstuss, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfwirkeln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeindasein verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekühltem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfwirkeln bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verhornt sind, sorgfältig vor Verunreinigung, Kratzen und Stößen, sowie vor Reibungen durch enge Kleider und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krohn) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfprotokoll kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1903.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Diesemigen Herren Ärzten, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Ubrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefallen oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Wunde zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Blum, Moritzstraße No. 27, hienächst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Impfzeugnissen, in welchen gemäß der §§ 9 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in älterer Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückführung eines Impflinges beim Wiederimpfungsbedürfnis angegeben ist, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 235) vorgeschriebene Formular § 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „sollte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung weislich befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1903.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Grundzüge für die Vierung von Lymphe aus dem königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Vierung von Lymphe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind schriftlich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenhäuser befugt. Das Impfprotokoll ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Verfügung beiliegenden Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Vierung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzten Einbringen, die Vierung erfolgt in der Regel an dem Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Vierung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruchs der natürlichen Blattern von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Krankenhäusern oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bzw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der vorzuschickenden zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Vierung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vorübergehende Vorausbestellung verlangen.

Die Vierung erfolgt in den Fällen a) und b) kostenfrei und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofrei, und zwar gegen eine durch Einreichung mit der Post frei einschließliche Bestellschein im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 50 Pf. für eine zu fünf Impfungen dienende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Wiesbaden, 9. März 1903.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. April 1903.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vernachlässigung in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftsräumen, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betr. die Benutzung der Urnenhalle und der sie umgebenden Anlagen auf dem neuen Friedhof an der Platterstraße.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. September 1902 wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch außerhalb der auf dem neuen Friedhof hier bestehenden Urnenhalle (Columbarium) den Interessenten Plätze zur Aufstellung und Belegung von Urnen positivweise bezw. dauernd überlassen werden können. Die Lage dieser Urnenplätze in der Umgebung der Urnenhalle und in dem projectirten Urnenhain ist aus dem bei dem Friedhofsausschuss aufgelegten Plan ersichtlich.

Anträge auf Pachtung oder Erwerbung von Urnenplätzen in und außerhalb der Urnenhalle sind beim Friedhofsausschuss zu stellen, welcher die Genehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung einholt. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Nummer	Zeitraum der Pachtung bezw. Erwerbung	In der Urnenhalle		An den Außenwänden des Columbariums und zwar:			Im Urnenhain
		eine Kammer	ein Platz für freistehende Urnen	an der Vorderseite Platz No. 1-3 u. 28-30	an der Nord- und Südseite Platz No. 4-10 u. 21-27	an der Westseite Platz No. 11-20	
1	Pachtzeit von 30 Jahren	100	150	250	200	150	800
2	Pachtzeit von 60 Jahren	150	225	325	275	225	875
3	dauernde Pacht, d. h. so lange die Urnenhalle als solche besteht	200	300	400	350	300	450

Zu No. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Differenz nachträglich noch verlängert werden kann.

Die Pachtung und Bestellung der einzelnen Urnenplätze um das Columbarium und im Urnenhain bleibt Sache der Pächter bzw. Besitzer der Urnenplätze; zur Abgrenzung von Gemarkungen an den Außenwänden der Urnenhalle ist in jedem Falle die Genehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung (des Magistrats) einzuholen. Die Größe und Gestaltung der Buchstaben für die Aufschrift auf den Urnenplätzen in der Urnenhalle wird vom Friedhofsausschuss angegeben. Außerhalb der Urnenhalle sind die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 1. Januar 1885 auf die Benutzung der Urnenhalle und der sie umgebenden Anlagen, sowie für den Verkehr in denselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 19. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Erweiterung der Bahnanlagen in Wiesbaden liegen vom 1. September d. J. ab 14 Tage lang auf Zimmer No. 9 des Polizei-Direktionsgebäudes, Friedrichstraße 32 hienächst, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen:

1. ein Teilplan von Bl. 1 des Entwurfs für die Erweiterung der Bahnanlagen mit der ursprünglich geplanten Wagenüberführung an der Kupfermühle und

2. ein Plan des neu aufgestellten Entwurfs für die erweiterte Straßenüberführung an der Kupfermühle und

3. ein Erläuterungsbericht.

Während der Zeit der Offenlegung kann jede Beteiligte im Umfang seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben, welche bei mir entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

Auch der hiesige Magistrat hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmers oder auf Anlagen beziehen, welche die Eisenbahnverwaltung zur Sicherung benachbarter Grundstücke herzustellen hat.

Wiesbaden, den 29. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. August d. J. bei der königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Fundgegenstände.

1. Gefunden: 1 Kinderarmband, 1 Quantität Barware, 1 Reitermaß, 1 Schürze, 1 gold. Ring, 1 Damentasche, 1 Koffer, ein zusammengepacktes Eisenbahn-Fahrschein.

2. Zugelassen: 3 Hunde.

3. Zugelassen: 2 Kanarienvögel.

Beschluß.

Von dem alten Balluferweg No. 8554 des ab ab

Stodbuches wird der mit No. 8554 bezeichnete Theil von 70,50 qm nach ordnungsmäßiger Durchführung des Eingekaufsverfahrens (§ 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883) hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 31. August 1903.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen der ersten, dritten und vierten Gehweg „Hegelberg“ No. 8670 des ab ab

Stodbuches werden die mit No. 8670, 8670 und 8670 bezeichneten Theile nach ordnungsmäßiger Durchführung des Eingekaufsverfahrens (§ 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883) hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 31. August 1903.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

In der verlängerten Nicolaistraße und im Kaiser-Wilhelm-Ring kann gegen Abladekarten à 0,30 Mk. pro Karren Boden abgeladen werden. Interessenten wollen die Abgabe von Abladekarten im Rathhaus, Zimmer No. 55, beantragen.

Wiesbaden, den 29. August 1903.

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1888 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890, genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1890 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmebewerbe kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Admonstholer Hof, Galanterie, Blatte u. A., auf besonderen Antrag durch den Gemeinderat gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hausschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Zug 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdrück, Verwundung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthausdirektors oder dessen sachverständigen Vertreters aufbewahrt werden, welcher nach statthafter Bescheinigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. September 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 18. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle baselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf der Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadterweiterung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Genauso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, wird es jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiebes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf dem Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 22. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbußen bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. September 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Flaschenbier- und Speiserei-Gändler Karl Faust von hier beabsichtigt im District Unter der Beltrümühle auf dem Grundstück der Frau Johann Sara, Wwe., Lager-Platz, 2760 62, eine Waschküche und Waschanstalt nebst Wohnung und Stallung zu errichten und hat deshalb die Ertheilung der Anfechtungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anfechtungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Sammlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Grundbesitzern und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizeidirektion hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anfechtung das Gemeinwohl oder die Gesundheit der Anwohner der benachbarten Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 31. August 1903.

Der Magistrat. In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1904 für das städtische Hospital erforderlich werdenden Bedarfs an Salz und Roggenstroh soll im Submissionswege vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 44, während der Vormittagsstunden eingesehen werden.

Veranschlagte Offerten sind mit entsprechender Aufschrift bis Montag, den 7. Sept. d. J., Vormittags 12 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 44, abzugeben und werden alsdann in Gegenwart der etwa erschienenen Lieferungsbedingten öffentlicht.

Wiesbaden, den 12. August 1903.

Der Magistrat.

Ausschreiben.

Die Stelle eines Direktors der städtischen höheren Mädchen-Anstalt soll infolge Ablebens des bisherigen Inhabers vom 1. April 1904 ab wieder besetzt werden.

Die Stelle besteht aus 10 aufsteigenden Klassen mit 19 Abtheilungen; mit derselben ist ein Lehrerinnen-Seminar von 3 Klassen verbunden. Die Schülerinnenzahl beträgt zur Zeit rund 750. Erwünscht ist, daß die Bewerber akademische Bildung haben.

Das Anfangsgehalt beträgt 5100 Mk., steigend mit 500 Mk. nach 3, mit je 400 Mk. nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren, auf ein Höchstgehalt von 7200 Mk. neben 1000 Mk. Altersentschädigung.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen über abgelegte Prüfungen und bisherige Thätigkeit sind bis zum 10. September 1903 beim Magistrat einzureichen, wofür ein näherer Auskunfts erteilt wird.

Wiesbaden, den 15. August 1903.

Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 29 Trenchcoats und 3 Trenchcoats für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin 10. Oktober 1903. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis

Samstag, den 5. September 1903,

Vormittags 10 Uhr,

postmäßig verschlossen unter Beifügung von Stempeln bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Wiesbaden, den 25. August 1903.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 40 Dienstkleidern für die Laternenanzünder des Gaswerks soll vergeben werden.

Darauf bezügliche Angebote sind verschlossen, sowie mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Samstag, den 5. September d. J.,

Mittags 12 Uhr,

bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer Nr. 6, einzureichen.

Die der Lieferung zu Grunde gelegten Bedingungen können während der Vormittagsstunden von 9—12 Uhr auf Zimmer No. 6 des Hauses Marktstraße 16 eingesehen werden.

Wiesbaden, den 29. August 1903.

Verdingung.

Die Herstellung und Anlieferung von Mobiliar für:

- a) die Schulen Schulberg 10 und 12, Zoon I,
- b) die Schule an der Bleichstraße, Zoon II,
- c) die Schule am Blücherplatz, Zoon III,
- d) die Oberrealschule, Zoon IV,
- e) die Gewerbeschule, Zoon V,
- f) die Schule an der Kurstraße, Zoon VI,
- g) die Schule an der Luisenstraße, Zoon VII,

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebots-Formulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstr. 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. und zwar bis zum 7. September c. bezogen werden.

Veranschlagte und mit der Aufschrift „G. U. 10 Off. Zoon I—VII“ versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 8. September 1903,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 28. August 1903.

Stadtbauamt,

Büro für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Herstellung und Anlieferung von Schulbänken für:

- a) die Schulen Schulberg 10 und 12, Zoon I,
- b) die Schule am Blücherplatz, Zoon II,
- c) die Schule an der Bleichstraße, Zoon III,
- d) die Oberrealschule, Zoon IV,

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebots-Formulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstr. 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. und zwar bis zum 7. September c. bezogen werden.

Veranschlagte und mit der Aufschrift „G. U. 9 Off. Zoon I—IV“ versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 8. September 1903,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Zoon-Reihenfolge in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 28. August 1903.

Stadtbauamt,

Büro für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu und Kornstroh für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage hier, für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 soll öffentlich vergeben werden. Hierfür ist Termin auf

Dienstag, den 8. September 1903,

Nachmittags 4 Uhr,

in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wofür die Bedingungen offen liegen und die Offerten rechtzeitig, bis zum Termin abzugeben sind.

Wiesbaden, den 30. August 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinbau-Arbeiten (Gartentisch, Balustrade etc.) für den Neubau der Oberrealschule am Bleichweg hier soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. und zwar bis zum 10. September d. J. bezogen werden.

Veranschlagte und mit der Aufschrift „G. U. 24 Zoon I und II“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 12. September 1903,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 28 Tage.

Wiesbaden, den 31. August 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 27. August bis 2. September.

Vieh-gattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preise per Stück	von — bis
--------------	-----------------------	-------	------------------	-----------

Ochsen	107	I.	50 kg Schlachtgewicht	70 — 74
Kühe	151	I.	60 — 65	70 — 74
Schweine	825	II.	1 kg Schlachtgewicht	1 12 1 20
Landschaf.	490		1 20 1 40	
Mastschaf.	170		1 50 1 60	
Gammel			1 48 1 52	

Wiesbaden, den 2. September 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.**

Sonntag, den 6. September. (13. n. Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Riff. Vortragslehre. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Defan Bibel. Unmittelbar nach dem Gottesdienst Christenlehre. Defan Bibel.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schloffer. Amtswoche: Defan Bibel. Die Sonntagstausen sind künftig, wie dies früher stets geschehen, am Samstag, vormittags 11 Uhr, anzuschließen.

Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei. Bergkirche.

Sonntag, den 6. September. (13. n. Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Bersemeier. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Diefel. Hauptgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Eberling.

Amstwoche: Defan Bibel. NB. Die Sonntagstausen finden nachmittags 2 1/2 Uhr in der Kirche statt und sind Samstags vormittags anzuschließen.

Mittwoch, den 6. September. (13. n. Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Schloffer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Riff. Nach der Predigt Christenlehre.

Nachm. Gottesdienst 5 Uhr: Vfr. Lieber. Amstwoche: Taufen und Trauungen: Vfr. Riff. Verdingungen: Vfr. Lieber.

Kapelle des Paulineustifts. Sonntag, den 6. September (13. n. Trin.), vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefeststunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Jahresfest des Evang. Männer- und Jünglingsvereins zu Biedrich. Unsere Mitglieder versammeln sich um 2 Uhr zum Abmarsch nach Biedrich im Vereinslokal, Platterstr. 2.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Vortragsstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Vortragsstunde. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. i. w. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: bis 9 Uhr: Bibelbetrachtung. Von 9 bis 10 1/2 Uhr: Mitglieder-Versammlung.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Bart. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Gesellige Zusammenkunft und Soldaten-Versammlung.

Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vortragsstunde. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Leisetzimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Leisetzimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde: Nachm. 4—6 Uhr.

Versammlungen im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, nachm. 3—6 Uhr: Arbeitsstunden des Männervereins.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringkirche-chor.

Katholische Kirche.

14. Sonntag nach Pfingsten. — 6. September.

Schulgottesdienst.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Große hl. Messe um 6.30, zweite 6.30, Militär-

gottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um

6, 6.35, 7.15 (Schulmesse) und 9.15 Uhr.

Freitag, abends 8 Uhr, Herz-Jesu-Andacht in der Kapelle Friedrichstraße 24.

Sonntag 5 Uhr Salve, von 5—7 und nach

8 Uhr Gelegenheits zur Beichte, ebenso am Sonntag

morgen von 5.30 an.

Maria-Viktoria-Kirche.

Gründmesse und Gelegenheits zur Beichte 6,

zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (hl. Messe

mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (537).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um

6.30, 7.15 u. 9.15 Uhr. 7.15 Uhr sind Schulmessen.

Dienstag, 8. Sept.: Maria Geburt. 7.15 Uhr

hl. Messe mit Segen.

Donnerstag 6.30 Uhr hl. Messe in der

Schwesterhauskapelle.

Samstag, nachm. 5 Uhr Salve. 5—7 und

nach 8 Uhr Gelegenheits zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 6. Sept., vormittags 10 Uhr:

Ant mit Predigt. Lieder: No. 124, 7, 8, 135.

W. Krümmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst,

Waldstraße 21.

Sonntag, 6. September (13. Sonntag n. Trinit.),

vorm. 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst.

Vfr. Geier. Schulze

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Hh.

Sonntag, den 6. Sept., vormittags 9 1/2 Uhr:

Predigt von Herrn Evangelist Koller aus Amerika.

11 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 3 1/2 Uhr:

Versammlung im Saale der Loge Plato, geleitet

von G. Koller. Abends 8 Uhr: Predigt.

Montag, nachm. 4 Uhr: Bibelstunde. Abends

8 Uhr: Predigt.

Dienstag, nachm. 4 Uhr: Bibelstunde. Abends

8 Uhr: Predigt von G. Koller.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hh. St.

Sonntag, den 6. September, vorm. 10 1/2 Uhr:

Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm.

4 Uhr: Hauptgottesdienst und Abendmahl.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des

Gesangsvereins. Prediger C. Karbinsky.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle).

Sonntag, den 6. Sept., vormittags 10 Uhr:

Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu

Jedermann freudl. eingeladen ist.